

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- II C 1.1 -
90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagschule

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Verordnung
zur Änderung von Vorschriften für die Ganztagschule

Vom 7. Juli 2022

Auf Grund des § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 3, 9 und 11 sowie des § 20 Absatz 8 Nummer 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1
Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung

Die Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung“.

b) Die Angaben zum Fünften Abschnitt und zu den §§ 26 bis 27 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Fünfter Abschnitt
Mittagessen

§ 26 Kostenbeteiligungsfreies Mittagessen

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 27 Tarifliche Ansprüche

§ 28 Übergangsregelung

§ 29 Inkrafttreten“.

2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.“

3. In § 2 Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine für die Jahrgangsstufe 1 oder 2 oder für die Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gewährte ergänzende Förderung und Betreuung in der Jahrgangsstufe 3 oder der Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ fortgeführt werden soll.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe i werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „befristeter“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Zeiten der Ganztagschule in offener oder gebundener Form“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schülern der Eingangs- bis Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird ohne weitere Bedarfsprüfung eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bedarfsfeststellung erfolgt auch in diesen Fällen durch Bescheid des zuständigen Jugendamtes.“

cc) Absatz 7 wird aufgehoben.

dd) Die Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat der Träger der freien Jugendhilfe bereits vor der Feststellung der Erforderlichkeit eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt, beginnt der Hilfebedarf bereits mit der Antragstellung, aber nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt ist.“

c) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ jeweils durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.

7. In § 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an der gebundenen Ganztagschule, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligten Bedingungen lebt und der berlinpass-BuT gemäß Abschnitt C I. Nummer 4 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG vom 2. März 2020 (ABl. S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird, wodurch der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nachgewiesen wird.“

8. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.

9. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 53 und 54 des Zwölften“ durch die Wörter „des § 99 des Neunten“ ersetzt.

10. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung

(1) Für die Anleitung des sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindlichen Personals nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können bei der Schulaufsichtsbehörde zusätzliche Stellenanteile beantragt werden. Die Regelausstattung nach § 18 erhöht sich je auszubildender Person im ersten Ausbildungsjahr um 0,076 Stellen, im zweiten Ausbildungsjahr um 0,051 Stellen und im dritten Ausbildungsjahr um 0,025 Stellen.

(2) Der Nachweis über die Verwendung der erhöhten Regelausstattung für die berufsbegleitende Anleitung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Dokumentation muss den Umfang und den Inhalt der Anleitung sowie die Entlastung der anleitenden Fachkraft durch die zusätzlichen Stellenanteile nachvollziehbar darlegen.“

11. Nach § 25 wird folgender Fünfter Abschnitt eingefügt:

**„Fünfter Abschnitt
Mittagessen**

§ 26

Kostenbeteiligungsfreies Mittagessen

(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes bei dem Essensanbieter der Schule anzumelden. Der Essensanbieter und die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen. Der Vertrag enthält insbesondere Angaben zu Namen und Vornamen der Schülerin oder des Schülers, zu der besuchten Schule und Klasse, zu den Wochentagen der Mittagessensteilnahme und zu eventuellen Nahrungsmittelallergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Zudem werden Regelungen zu einer Abmeldung der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen und zur Kündigung des Vertrages getroffen. Der Vertrag endet mit dem Verlassen der Schule oder in dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr zu den Berechtigten nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes gehört.

(2) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht an dem Mittagessensangebot teil, haben die Erziehungsberechtigten den Essensanbieter hierüber mindestens drei Tage im Voraus bis 9 Uhr zu informieren und ihr Kind von der Teilnahme an dem Mittagessen abzumelden. Ist eine Vorabinformation nach Satz 1 nicht möglich, haben die Erziehungsberechtigten, sobald sie Kenntnis von der Nichtteilnahme ihres Kindes haben, ihr Kind unverzüglich für den oder die betreffenden Tage von der Teilnahme am Mittagessen abzumelden. Bei einer Nichtteilnahme auf Grund von Wandertagen, Schülerfahrten oder aus anderen schulbedingten Gründen, die die gesamte Klasse betreffen, informiert die Schule den Essensanbieter.

(3) Holt die Schülerin oder der Schüler ein bestelltes Mittagessen an mehr als acht Tagen eines Monats unentschuldig nicht ab, hat der Essensanbieter die Schule und die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Die Schule wirkt im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten darauf hin, dass das bestellte Mittagessen abgeholt wird und an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler nicht am Mittagessen teilnimmt, dieses vorab abbestellt wird. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin unentschuldig nicht am Mittagessen teil und übersteigt die Anzahl des unentschuldig nicht abgeholtten Mittagessens in zwei aufeinanderfolgenden Monaten

jeweils acht Fälle, kündigt der Essensanbieter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Mittagessensvertrag zum Ende des laufenden Monats. Unentschuldig im Sinne der Sätze 1 und 3 ist eine Nichtteilnahme am Mittagessen in der Regel dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 vom Mittagessen abgemeldet wurde. Ein nicht vorhersehbares und nicht zu vertretendes Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen, insbesondere auf Grund einer plötzlichen Erkrankung, gilt nicht als unentschuldigte Nichtteilnahme am Mittagessen.

(4) Erklären die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Essensanbieter, dass ihr Kind zukünftig regelmäßig an der Mittagessensversorgung teilnehmen wird, können die Erziehungsberechtigten erneut einen Vertrag mit dem Essensanbieter abschließen. Der Essensanbieter ist zwei Monate nach der wirksamen Kündigung eines Mittagessensvertrages nach Absatz 3 Satz 3 verpflichtet, erneut einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten zu schließen. Bei wiederholten wirksamen Kündigungen eines Mittagessensvertrages durch den Essensanbieter erhöht sich die Wartezeit nach Satz 2 bis zum möglichen Abschluss eines neuen Mittagessensvertrages mit jeder wirksamen Kündigung um jeweils einen Monat.“

12. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften“**

13. Die bisherigen §§ 26 bis 27 werden die §§ 27 bis 29.

**Artikel 2
Änderung der Grundschulverordnung**

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil VII wird wie folgt gefasst:

„Teil VII Ganztagschule in offener und gebundener Form“.

b) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Grundsätze der Ganztagschule“.

2. Die Überschrift von Teil VII wird wie folgt gefasst:

**„Teil VII
Ganztagschule in offener und gebundener Form“.**

3. § 25 wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Grundsätze der Ganztagschule**

Schulen sind entweder in offener oder in gebundener Ganztagsform zu führen. Die Einrichtung von einzelnen Klassen in offener Form neben der gebundenen Form oder umgekehrt ist abweichend von Satz 1 nur Schulen gestattet, die den Ganzttag bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/2023 in beiden Ganztagsformen gestaltet haben. Sofern eine Schule von der offenen in die gebundene Ganztagsform wechselt oder umgekehrt von der gebundenen in die offene Ganztagsform, ist beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 ein Hochwachsen der neuen Ganztagsform bis zur Jahrgangsstufe 6 zu gewährleisten. Jahrgangsstufen der Schule, die noch in der bisherigen Ganztagsform in Jahrgangsstufe 1 begonnen haben, führen diese Form des Ganztags bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 fort.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ganztagschule in der offenen Form umfasst die verlässliche Halbtagschule mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Schule gewährleistet im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende der verlässlichen Öffnungszeiten liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert, verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Halbtagsgrundschule“ durch das Wort „Halbtagschule“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „14 und 15“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.

dd) Satz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „bis einschließlich Jahrgangsstufe 4“ werden gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „Betreuung“ werden die Wörter „während der Ferienzeiten“ eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Förderung und Betreuung sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wörter „im Rahmen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „außerunterrichtlichen“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „bieten“ und das Wort „anbieten“ durch das Wort „an“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.
 - f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Betreuung“ die Wörter „während der Ferienzeiten“ eingefügt.
6. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Sonderpädagogikverordnung

§ 28 Absatz 5 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „in der Eingangs- und Unterstufe“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

3. In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „der Eingangs- und Unterstufe“ durch die Wörter „bis zum Ende der Mittelstufe“ ersetzt.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Verordnung greift verschiedene Regelungsanliegen auf und setzt diese in den entsprechenden Änderungen der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung, der Grundschulverordnung und der Sonderpädagogikverordnung um.

Die Verordnung enthält die notwendigen Folgeänderungen, die sich aus dem Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) ergeben. § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes (nachfolgend: SchulG) ist unter anderem dahingehend geändert worden, dass mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 die ergänzende Förderung und Betreuung nicht nur wie bisher für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 bzw. der Eingangs- und Unterstufe, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe der Ganztagschule sowie der Mittelstufe an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die Betreuung in der Ferienzeit mit umfasst und hierfür kein gesondertes Ferienmodul zu buchen ist. Die entsprechende Anpassung der verordnungsrechtlichen Regelungen erfolgt in den drei genannten Verordnungen. In der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung werden zudem als Folgeänderung zu der Änderung des § 19 Absatz 6 SchulG Regelungen an den Wegfall der Bedarfsprüfung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 im offenen Ganztagsbetrieb angepasst.

Der Anwendungsbereich der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung wird um das schulische Mittagessen erweitert und hierzu eine eigenständige Regelung eingeführt. Zudem wird eine Regelung zur Gewährung von zusätzlichem Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung eingefügt. Der „berlinpass-BuT“ wird zum Nachweis der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse beim Personalzuschlag für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an gebundenen Ganztagschulen, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, eingeführt. Darüber hinaus erfolgen in der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung die notwendigen Anpassungen an die Neuregelungen der Eingliederungshilfe im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die Anpassung von Begrifflichkeiten an die neue Schulart der Gemeinschaftsschule.

In der Grundschulverordnung werden ebenfalls Begrifflichkeiten an die neue Schulart der Gemeinschaftsschule angepasst. Ab dem Schuljahr 2022/23 ist es zudem grundsätzlich nicht mehr möglich, Mischformen zwischen gebundenem und offenem Ganztagsbetrieb an einer Schule neu einzuführen.

Weitere Änderungen sind den Einzelbegründungen zu entnehmen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Einzelne der nachfolgenden Änderungen machen entsprechende Anpassungen in der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird um Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 SchulG erweitert. Ermächtigungsgrundlage für die Einbeziehung der Regelungen in den Anwendungsbereich der Verordnung ist § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 11 SchulG. Danach wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung des Mittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln. Von dieser Ermächtigung macht die

für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch die vorliegende Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1 Gebrauch.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Ein besonderer Betreuungsbedarf für die Ferienbetreuung haben die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ab Beginn des Schuljahres 2022/2023 gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 und 4 SchulG nicht mehr nachzuweisen. Daher entfällt das bisherige Antragsverfahren nach Absatz 4 Nummer 2. Nunmehr ist ein neuer Antrag zu stellen, wenn in der Jahrgangsstufe 3 oder der Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eine ergänzende Förderung und Betreuung fortgeführt werden soll. Notwendig wird der neue Antrag, da in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und in der Eingangsstufe für die ergänzende Förderung und Betreuung von den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern keine Kostenbeteiligung erhoben wird. Für eine ergänzende Förderung und Betreuung ab der Jahrgangsstufe 3 oder der Unterstufe wird eine Kostenbeteiligung erhoben, so dass ein neuer Antrag der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern erforderlich ist. Die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben, da eine in der Unterstufe gewährte ergänzende Förderung und Betreuung bis zum Ende der Ober- und Abschlussstufe fortgeführt werden kann bzw. für Schülerinnen und Schüler an den Auftragsschulen für Autismus oder in einer ergänzenden Förderung und Betreuung nach § 28a Sonderpädagogikverordnung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, ohne dass es eines erneuten Antrages bedarf. Ein Erfordernis für jährlich zu stellende Anträge besteht nicht, da diese Schülerinnen und Schüler in der Regel die ergänzende Förderung und Betreuung fortwährend bis zum Ende der Ober- und Abschlussstufe bzw. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 benötigen.

Zu Nummer 4 (§ 3):

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2. Seit dem 1. Januar 2020 werden die Regelungen der Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsrecht in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) eingeordnet. Die Eingliederungshilfe ist damit aus dem Fürsorgesystem des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) herausgelöst. Das sechste Kapitel des SGB XII (§§ 53 - 60) ist weggefallen, so dass es notwendig ist, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i durch eine Verweisung auf § 99 SGB IX, der die Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises regelt, anzupassen. In Nummer 2

Buchstabe e entfällt die Befristung des Bedarfs bei einer Maßnahme des Arbeitsamtes. Dadurch werden die Maßnahmen des Arbeitsamtes anderen bedarfsbegründenden Tatbeständen gleichgesetzt.

Zu Nummer 5 (§ 4):

In Absatz 3 Satz 2 wird der Begriff der verlässlichen Halbtagsgrundschule durch den Begriff der verlässlichen Zeiten der Ganztagschule in offener oder gebundener Form ersetzt. Hierdurch wird die Gemeinschaftsschule begrifflich eingebunden, ebenso die gebundene Ganztagschule der Primarstufe. Der bisherige Satz 3 wird dadurch überflüssig, da dieser nun bereits von Satz 2 mit umfasst wird.

Absatz 6 wird an die Regelung des § 19 Absatz 6 Satz 3 SchulG angepasst und Satz 1 dahingehend geändert, dass Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schülern der Eingangs- bis Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ohne weitere Bedarfsprüfung eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt wird. Klarstellend regelt Satz 2, dass die Bedarfsfeststellung auch in diesen Fällen durch Bescheid des zuständigen Jugendamtes erfolgt.

Absatz 7 wird aufgehoben, da die besondere Bedarfsprüfung für die Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die in § 19 Absatz 6 Satz 3, 2. Teilsatz SchulG in der bis zum 6. Oktober 2021 geltenden Fassung geregelt war und die noch bis zum 31. Juli 2022 fort gilt, zum 1. August 2022 aufgehoben wird. Die folgenden bisherigen Absätze 8 und 9 werden dadurch zu den Absätzen 7 und 8 und bleiben unverändert.

Zu Nummer 6 (§ 5):

In den Absätzen 1 und 4 wird der Verweis auf die §§ 53, 54 SGB XII jeweils durch den Verweis auf § 99 SGB IX ersetzt. Zur Begründung siehe die Ausführungen zu Nummer 3. Die Änderung in Absatz 3 bildet eine Regelung nach, die bereits seit mehreren Jahren in den Rahmenvereinbarungen nach § 11 Absatz 2 und § 12 vereinbart ist. Die Aufnahme dieser Regelung hat daher rein klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 7 (§ 7):

Von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an gebundenen Ganztagschulen, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, liegt keine Ermächtigung für die Prüfung der Einkommensverhältnisse vor. Es ist

somit keine Feststellung möglich, ob diese Familien unterhalb der Einkommensgrenze von 15.400 € jährlich liegen. Daher ist es erforderlich, für diese Schülerinnen und Schüler ein Äquivalent für die Einkommensgrenze zu bestimmen. Hierfür wird der „berlinpass-BuT“ herangezogen, so dass für den Personalzuschlag für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an gebundenen Ganztagschulen der „berlinpass-BuT“ und das Wohngebiet heranzuziehen sind, nicht aber die konkreten Einkommensverhältnisse. Der „berlinpass-BuT“ dient als Nachweis, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Anspruch auf Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildung- und Teilhabepaket hat.

Zu Nummer 8 (§ 17):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Nummer 9 (§ 19):

In Absatz 1 wird der Verweis auf die §§ 53, 54 SGB XII durch den Verweis auf § 99 SGB IX ersetzt. Zur Begründung siehe Nummer 3.

Zu Nummer 10 (§ 21a):

Es wird ein neuer § 21a eingefügt. Für die Anleitung des sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindlichen Personals werden gemäß Absatz 1 je nach Ausbildungsjahr der auszubildenden Person auf Antrag zusätzliche Stellenanteile gewährt. Hierdurch soll der zusätzliche Zeitaufwand, der durch die berufsbegleitende Beschäftigung von Erzieherinnen und Erziehern für das anleitende Fachpersonal entsteht, ausgeglichen werden. Der Antrag kann bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt werden. Die Verwendung der erhöhten Regelausstattung für die berufsbegleitende Anleitung ist gemäß Absatz 2 zu dokumentieren. Die Entlastung der anleitenden Fachkraft kann durch den Dienstplan nachgewiesen werden.

Zu Nummer 11 (Fünfter Abschnitt, § 26):

Die Überschrift des Fünften Abschnittes ist zu ändern, da in § 26 eine neue Regelung zum kostenbeteiligungsfreien Mittagessen in die Verordnung eingefügt wird. Darin werden Regelungen zur Ausgestaltung des Mittagessens getroffen. Nach Absatz 1 ist Grundlage für die Teilnahme an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen ein Vertrag zwischen dem Essensanbieter und den Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers. Der grundsätzliche Regelungsinhalt des Vertrages wird festgelegt. Durch den Vertrag soll gewährleistet werden, dass ein Mittag-

essen nur für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, die dies auch wünschen. Über eine Nichtteilnahme am Mittagessen haben die Erziehungsberechtigten den Essensanbieter nach Absatz 2 zu informieren. In Absatz 3 werden nähere Regelungen zur wiederholten unentschuldigtem Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Mittagessen getroffen. Das Verfahren sieht vor, dass sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Schule auf die Schülerinnen und Schüler einwirken, bestellte Mittagessen auch abzuholen. Bleiben Gespräche ohne Erfolg, kündigt der Essensanbieter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Mittagessensvertrag. Von der Möglichkeit der Kündigung soll nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass ein Mittagessensvertrag abgeschlossen wird, das Mittagessen aber letztendlich von den Schülerinnen und Schülern nicht abgeholt wird, so dass unnötig Essen vernichtet werden muss. Den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern soll bewusst werden, darauf zu achten, Mittagessen rechtzeitig abzubestellen und somit dem Wegwerfen von Lebensmitteln entgegen zu wirken. Ein dauerhafter Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Mittagessensangebot ist nicht zulässig. Daher ist in Absatz 4 vorgesehen, dass nach einer Kündigung des Mittagessensvertrages durch den Essensanbieter ein erneuter Vertragsschluss unter den genannten Voraussetzungen möglich ist.

Zu Nummer 12 (Sechster Abschnitt):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 13 (§§ 27, 28, 29):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 11.

Zu Artikel 2 (Änderung der Grundschulverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Einzelne der nachfolgenden Änderungen machen entsprechende Anpassungen in der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (Überschrift Teil VII):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 3.

Zu Nummer 3 (§ 25):

Der Wortlaut der bisherigen Vorschrift wird vollständig ersetzt, da alle öffentlichen Schulen der Primarstufe Ganztagschulen sind. Die verlässliche Halbtagsgrundschule ist immer mit ergänzender Förderung und Betreuung verbunden und somit stets eine Ganztagschule in offener Form.

Der neue Wortlaut regelt die Grundsätze der Ganztagschule. Schulen, die ihre Ganztagsform wechseln wollen, können dies nur beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 machen. Die neue Ganztagsform kann nur an neue Schulanfängerinnen und Schulanfänger gekoppelt werden und ist hochwachsend auszugestalten. So werden die Bedingungen, unter denen die Schülerinnen und Schüler an der Schule aufgenommen wurden, beibehalten. Für die Zeit des Hochwachsens der neuen Ganztagsform an einer Schule befinden sich die Schülerinnen und Schüler der darüber liegenden Jahrgangsstufen noch in der bisherigen Ganztagsform ihrer Schule; eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe wäre daher bei der untersten in der bisherigen Ganztagsform geführten Jahrgangsstufe für die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit einem Wechsel der Ganztagsform verbunden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer neuen Ganztagsform bedarf des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde. Ein Parallelbetrieb sowohl von offener als auch von gebundener Ganztagsform an einer Schule ist nur ausnahmsweise für einen Übergangszeitraum möglich. Abweichende Regelungen sind grundsätzlich nur den Schulen gestattet, die bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/2023 in einer Mischform von offenem und gebundenem Ganztags geführt wurden.

Zu Nummer 4 (§ 26):

Absatz 1 wird neu gefasst und ein neuer Absatz 2 eingefügt. Die Regelungen des bisherigen § 25 zu der verlässlichen Halbtagsgrundschule werden hier aufgenommen. Zudem wird die Gemeinschaftsschule berücksichtigt. Der Begriff der Ganztagsgrundschule wird daher durch den, beide Schularten umfassenden, Begriff der Ganztagschule der Primarstufe ersetzt. In Absatz 2 wird mit der gleichen Begründung der Begriff der Halbtagsgrundschule durch den Begriff der Halbtagschule ersetzt. Bei der Änderung der Verweise auf die Sätze 14 und 15 des § 19 Absatz 6 SchulG handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung. Der Nachweis eines besonderen Betreuungsbedarfs für die Ferienbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 entfällt zum 1. August 2022. Die entsprechende Änderung des § 19 Absatz 6 SchulG wird in dem neuen Absatz 3 und Absatz 4 nachvollzogen. Die Begrenzung einer schulübergreifenden ergänzenden

Förderung und Betreuung auf die Ferienzeiten in Absatz 5 entspricht der gelebten Praxis und hat rein klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 5 (§ 27):

Gemäß § 19 Absatz 3 SchulG erhalten alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ein kostenbeteiligungsfreies Mittagessen. Der Hinweis in Absatz 1 auf eine obligatorische Mahlzeit ist daher überflüssig geworden und zu streichen. Zudem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die Aufhebung des § 27 Absatz 2 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 25. Die Änderung in Absatz 3 ist redaktionell. Der Nachweis eines besonderen Betreuungsbedarfs für die Ferienbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 entfällt zum 1. August 2022. Die entsprechende Änderung des § 19 Absatz 6 SchulG wird in Absatz 4 und 5 nachvollzogen. Hinsichtlich der Änderung des Absatz 6 wird auf die Begründung zu § 26 Absatz 5 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 28):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 3 (Änderung der Sonderpädagogikverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die besondere Bedarfsprüfung für die Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die in § 19 Absatz 6 Satz 3, 2. Teilsatz SchulG in der bis zum 6. Oktober 2021 geltenden Fassung geregelt war und die noch bis zum 31. Juli 2022 fort gilt, wird zum 1. August 2022 aufgehoben. Die Änderung wird hier entsprechend nachvollzogen, besondere Regelungen für die Ferienbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe entfallen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligungen:

1. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen:

Es bestehen keine Anmerkungen.

2. Landesschulbeirat:

Der Entwurf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Die Hinweise der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit haben zu einer Überarbeitung und Präzisierung des § 26 SchüFöVO geführt. Soweit allerdings der Hinweis erfolgte, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ersichtlich sei, aus welchen Gründen die Schule in das Vertragsverhältnis zwischen Essensanbieter und Erziehungsberechtigten einzubeziehen sei, wird dem entgegengehalten, dass die Schule bereits über § 19 Absatz 3 SchulG in das kostenbeteiligungsfreie Schulmittagessen eingebunden ist. Es handelt sich nicht um einen vom sonstigen schulischen Geschehen losgelösten Vorgang, sondern das Mittagessen ist in den schulischen Ganztag pädagogisch mit eingebunden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht, gerade in den unteren Klassen begleitet das pädagogische Personal die Kinder bei der Einnahme des Mittagessens. Die Übermittlungsbefugnis des Essensanbieters an die Schule ist daher durch § 64 Absatz 3, § 19 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 26 Absatz 3 SchüFöVO hinreichend geregelt. Den Bedenken der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird daher insoweit nicht gefolgt.

4. Folgende beteiligte Fachkreise und Verbände wurden angehört:

die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - LV Berlin -, der Verband Bildung und Erziehung - LV Berlin - im Deutschen Beamtenbund, der Interessenverband Berliner Schulleitungen e.V., der Grundschulverband, der Verband für Schulen des gemeinsamen Lernens e.V. (GGG Berlin), der Landesverband Deutscher Privatschulen Berlin/Brandenburg e.V. (VDP), die Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft (AGFS Berlin), die Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg, die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., das Deutsche Rote Kreuz - LV Berlin -, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - LV Berlin e.V. -, das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V., die Jüdische Gemeinde zu Berlin, der Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e.V., die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das Erzbischöfliche Ordinariat.

Die angehörten Fachkreise und Verbände haben im Wesentlichen die folgenden Ansichten geäußert:

Die Folgeänderungen in den Verordnungen, die sich aufgrund des Wegfalls der besonderen Bedarfsprüfung für die Ferienbetreuung der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie des Wegfalls der Bedarfsprüfung für die offene Ganztagschule aus § 19 Absatz 6 SchulG ab dem Schuljahr 2022/2023 ergeben, werden von den Verbänden einhellig begrüßt.

Soweit zu § 2 SchüFöVO kritisiert wird, dass die ergänzende Förderung und Betreuung für die Jahrgangsstufe 3 neu beantragt werden muss, ist darauf hinzuweisen, dass dieser erneute Antrag erforderlich ist. Aktuell setzen Jugendämter für die Jahrgangsstufe 3 den Höchstbetrag der Kostenbeteiligung fest, wenn die Erziehungsberechtigten es versäumen, Einkommensnachweise einzureichen. Teilweise mit der Folge, dass die Erziehungsberechtigten finanziell nicht in der Lage sind, den Höchstbetrag zu leisten, die Träger der freien Jugendhilfe aber gleichzeitig eine geringere Finanzierung durch das Land Berlin erhalten. Um dem vorzubeugen, müssen alle Erziehungsberechtigten, die eine Betreuung auch in der Jahrgangsstufe 3 für ihr Kind möchten, einen neuen Antrag einreichen.

Die Forderung zu § 5 SchüFöVO, zusätzlich Fristen zu verankern, innerhalb derer über die Zumessung von Personalzuschlägen für die Förderung von Kindern mit Behinderungen durch den Bezirk und durch die Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden ist, ist abzulehnen. Die neu eingefügte Regelung, dass zusätzliches Fachpersonal eines Trägers der freien Jugendhilfe rückwirkend bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung finanziert wird, wenn es entsprechend bereitgestellt wurde, hat sich über die Rahmenvereinbarungen bewährt. Die Verankerung der Regelung in der Verordnung dient der rechtlichen Absicherung und hat rein klarstellenden Charakter. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nicht vorgesehen.

Das Ziel des § 26 SchüFöVO, der Verschwendung von Lebensmitteln entgegenzuwirken, wird durchgängig als positiv bewertet. Die zahlreichen Hinweise hinsichtlich Fristen, Akteuren und Definitionen haben zu einer Überarbeitung und Präzisierung der Vorschrift geführt.

Dass dauerhafte Mischformen zwischen offenen und gebundenem Ganztage an einer Schule gemäß § 25 GsVO zukünftig ausgeschlossen sind, wird mit dem Verweis auf verlässliche Ganztagsformen für Familien teilweise begrüßt. Die Festlegung der Schulen entweder auf die Ganztagschule in offener oder in gebundener Form wird aber teilweise auch abgelehnt, da dies zu einer Einschränkung der konzeptionellen Freiheit der Schulen führen würde. In der Praxis werden allerdings nur wenige Schulen in einer Mischform betrieben, diese wenigen Schulen genießen Bestandsschutz. Ziel ist es, die Einrichtung neuer Mischformen zu vermeiden, da diese pädagogisch schwierig zu gestalten sind und auch bei der Finanzierung über die Rahmenvereinbarungen Probleme aufwerfen.

B. Rechtsgrundlage:

§ 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 3, 9 und 11 sowie § 20 Absatz 8 Nummer 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Durch die Einfügung der Regelung zum Mittagessen in § 26 SchüFöVO ist mit Kosteneinsparungen zu rechnen, die jedoch lediglich geschätzt werden können.

Die Kostenschätzung beruht auf der Annahme, dass ein geringer Anteil an Erziehungsberechtigten versäumt ihr Kind vom Schulmittagessen abzumelden. In den Ausnahmefällen, in denen die Abmeldung wiederholt versäumt wird, werden in den zwei Sperrmonaten ca. 40 Portionen pro Kind eingespart. Die Anzahl an Kindern, die dies betrifft, kann auf Grundlage von Erfahrungswerten nur geschätzt werden:

Einsparpotential gem. § 26 SchüFöVO			
Berechnungsgrundlage ist die Anzahl an Schulen mit Primarstufe*; pro Schule wird von schätzungsweise			
1 Schüler/in ausgegangen die für 2 Monate pro Schuljahr vom Essen ausgeschlossen werden			
1 SuS pro Schule mit Primarstufe	Anzahl Portionen im Schuljahr	Preis pro Portion	
604	40	4,36 €	105.337,60 €
* GS, GemS, S und frSchulen Datengrundlage: BLICKPUNKT SCHULE 2020/2021			

Das Einsparpotential durch die Änderung des § 26 SchüFöVO liegt bei durchschnittlich 105.000 € pro Schuljahr.

Im Übrigen entstehen keine zusätzlichen Kosten:

Hinsichtlich der Einführung des „berlinpass-BuT“ in § 7 SchüFöVO als Nachweis für ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an der gebundenen Ganztagschule, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, werden keine zusätzlichen Kosten erwartet. In der schulischen Praxis hat in Ermangelung einer Rechtsgrundlage für den Einkommensnachweis der Familien dieser Schülerinnen und Schüler bereits ersatzweise der Nachweis der Leistungsberechtigung durch den „berlinpass-BuT“ Anwendung gefunden.

Anzahl Schülerinnen und Schüler Jahrgangsstufe 3-6 aus Wohngebieten gemäß § 7 SchüFöVO	Personalausschlag in VZE (jährlich)	Personalausschlag in € (jährlich)
3.602	36	2.247.042,00

Das in § 5 Absatz 3 Satz 3 SchüFöVO vorgesehene Vorziehen des Zeitpunkts des Beginns des Hilfebedarfs ab Antragstellung bei Trägern der freien Jugendhilfe ist bereits seit mehreren Jahren in den Rahmenvereinbarungen nach § 11 Absatz 2 und § 12 verankert, so dass die Einfügung der Regelung keine Kostenauswirkungen hat.

Die in § 21a SchüFöVO vorgesehene zusätzliche Personalausstattung für die berufsbegleitende Ausbildung ist bereits in den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie Internaten - Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 14 / 2021- abgebildet.

- D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Es entstehen keine Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.
- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Es entstehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 7. Juli 2022

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (SchüFöVO)	Schülerförderungs- und betreuungsverordnung (SchüFöVO)
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p>
<p>Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt.</p>	<p>Diese Verordnung regelt die ergänzende Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler an der Ganztagschule der Primarstufe sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe, für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 sowie für Schülerinnen und Schüler nach § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 2. Oktober 2014 (GVBl. S. 365) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren wird die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 geregelt. <u>Zudem werden Regelungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Teilnahme an</u></p>

	<u>einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 31. März 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, getroffen.</u>
§ 2 Antrag	§ 2 Antrag
(1)-(3) <i>unverändert</i>	
(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. ein Betreuungsbedarf und/oder ein besonderer Betreuungsbedarf für die Jahrgangsstufe 5 und/oder 6 besteht; der Antrag kann für den gesamten Zeitraum gestellt werden, oder 3. ein Betreuungsbedarf für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Ober- und Abschlussstufe oder für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen ab Jahrgangsstufe 7 oder für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler besteht; der Antrag ist jährlich zu stellen.	(4) Ein erneuter Antrag ist erforderlich, wenn 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird oder 2. <u>eine für die Jahrgangsstufe 1 oder 2 oder für die Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ gewährte ergänzende Förderung und Betreuung in der Jahrgangsstufe 3 oder der Unterstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ fortgeführt werden soll.</u>
(5) <i>unverändert</i>	
§ 3 Antragsfristen und Mitwirkungsfristen der Antragsteller	§ 3 Antragsfristen und Mitwirkungsfristen der Antragsteller

(1) Wird der Antrag für die Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht bereits bei der Schulanmeldung abgegeben, kann in Ausnahmefällen der Antrag bis drei Monate vor Schuljahresbeginn (1. August) gestellt werden. Die Frist von drei Monaten nach Satz 1 gilt auch für einen Antrag nach § 2 Absatz 4 Nummer 2 ~~und 3~~. Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung.

Dies gilt nicht, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,
2. kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,
3. an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) in der jeweils geltenden Fassung oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,
4. das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Berlin zuzieht oder
5. in den Fällen nach § 4 Absatz 7 die Förderung und Betreuung kurzfristig wieder aufgenommen wird.

In diesen Fällen ist, soweit erforderlich, unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen. Das zuständige Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere

(1) Wird der Antrag für die Anmeldung zur ergänzenden Förderung und Betreuung entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht bereits bei der Schulanmeldung abgegeben, kann in Ausnahmefällen der Antrag bis drei Monate vor Schuljahresbeginn (1. August) gestellt werden. Die Frist von drei Monaten nach Satz 1 gilt auch für einen Antrag nach § 2 Absatz 4 Nummer 2. Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis, soweit erforderlich, innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung.

Dies gilt nicht, wenn

1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird,
2. kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll,
3. an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) in der jeweils geltenden Fassung oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll,
4. das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Berlin zuzieht oder
5. in den Fällen nach § 4 Absatz 7 die Förderung und Betreuung kurzfristig wieder aufgenommen wird.

In diesen Fällen ist, soweit erforderlich, unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen. Das zuständige Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere

<p>bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung und Betreuung zu einem früheren Termin bestimmen.</p>	<p>bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung und Betreuung zu einem früheren Termin bestimmen.</p>
<p>(2) Die Antragsteller haben alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht anzugeben. Dies sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in jedem Falle <ol style="list-style-type: none"> a) Geburtsdaten und Geburtsnamen der Erziehungsberechtigten, b) Geburtsdatum und Name des Kindes, c) Staatsangehörigkeit des Kindes, d) Name und Wohnanschrift (Meldeanschrift) des Kindes und der Erziehungsberechtigten sowie bei bestehenden Pflegeverhältnissen Name und Wohnanschrift der Pflegepersonen, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind, e) Angaben darüber, wer die Personensorge für das Kind innehat, f) Angabe des Empfangsbevollmächtigten bei nach § 2 Absatz 3 Satz 2 getrennt lebenden sorgeberechtigten Elternteilen, g) Zeitpunkt, von dem an der Platz benötigt wird, h) benötigte Betreuungszeiten, i) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört, j) Angaben darüber, ob ein aus einer vorhandenen oder drohenden Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigne- 	<ol style="list-style-type: none"> i) Angaben darüber, ob das Kind zum Personenkreis nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 99 des Neun-ten Buches Sozialgesetzbuch gehört,

ten pädagogischen Personal durch das Jugendamt bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt worden ist sowie gegebenenfalls Angaben zur entsprechenden Befristung,

k) nichtdeutsche Herkunftssprache;

2. zur Feststellung des Bedarfs Angaben darüber,

a) ob das Kind auf Dauer bei Pflegepersonen lebt oder

b) ob das Kind in Einrichtungen der Obdachlosenhilfe oder in anderen Not- und Sammelunterkünften lebt oder

c) ob die Antragsteller sich in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, einem Studium, einer Umschulung, einer beruflichen Fort- und Weiterbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder

d) ob die Antragsteller arbeitsuchend gemeldet sind oder

e) ob ein ~~befristeter~~ Bedarf auf Grund einer Maßnahme des Arbeitsamtes besteht oder

f) ob die Erziehungsberechtigten an einem Integrationskurs auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilnehmen oder

g) welche sonstigen längerfristigen besonderen Umstände in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie vorliegen, die die Erforderlichkeit der ergänzenden Förderung und Betreuung begründen können;

e) ob ein Bedarf auf Grund einer Maßnahme des Arbeitsamtes besteht oder

<p>3. zur Feststellung des benötigten Betreuungsumfanges</p> <p>a) Angaben über den Umfang der Arbeitszeit der Antragsteller oder deren zeitliche Beanspruchung durch Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c sowie der dafür erforderlichen Wegezeiten oder</p> <p>b) Angaben darüber, ob ein befristeter Mehrbedarf auf Grund einer besonderen Bedarfslage besteht.</p>	
(3) - (4) <i>unverändert</i>	
<p>§ 4</p> <p>Bedarfsfeststellung</p>	<p>§ 4</p> <p>Bedarfsfeststellung</p>
(1) - (2) <i>unverändert</i>	
<p>(3) Ein Bedarf aus familiären Gründen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn auf Grund von Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes kein Elternteil die Betreuung übernehmen kann. Bei nachgewiesener Arbeitssuche sind die Gründe für einen Bedarf außerhalb der verlässlichen Halbtagsgrundschule glaubhaft zu machen. Bei der Feststellung des Bedarfs ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine kostenlose Betreuung bis 13.30 Uhr sichergestellt ist. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern sind für die Bedarfsprüfung die Verhältnisse des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils maßgeblich.</p>	<p>(3) Ein Bedarf aus familiären Gründen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn auf Grund von Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes kein Elternteil die Betreuung übernehmen kann. Bei nachgewiesener Arbeitssuche sind die Gründe für einen Bedarf außerhalb der verlässlichen <u>Zeiten der Ganztagschule in offener oder gebundener Form</u> glaubhaft zu machen. Im Falle des Getrenntlebens der Eltern sind für die Bedarfsprüfung die Verhältnisse des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils maßgeblich.</p>
(4) - (5) <i>unverändert</i>	
<p>(6) Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Ganztagschule in der offenen Form wird für die Zeit von</p>	<p>(6) Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form <u>sowie</u> Schülerinnen und</p>

<p>13.30 bis 16.00 Uhr, Schülerinnen und Schülern der Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für die Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr ohne weitere Bedarfsprüfung eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.</p>	<p>Schülern der Eingangs- bis Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird ohne weitere Bedarfsprüfung eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. <u>Die Bedarfsfeststellung erfolgt auch in diesen Fällen durch Bescheid des zuständigen Jugendamtes.</u></p>
<p>(7) Ein besonderer Betreuungsbedarf für die Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe besteht insbesondere dann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind auf Grund vorzeitiger Einschulung, dem schnelleren Durchlaufen der Schulanfangsphase bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe zu Beginn der 5. bzw. 6. Jahrgangsstufe unter zehn Jahre alt ist, 2. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ein Alleinsein über einen längeren Zeitraum nicht zulässt, beide Elternteile berufstätig sind und die Betreuung nicht übernehmen können, 3. pädagogische, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, die eine Betreuung und Förderung des Kindes über die 4. bzw. 5. Jahrgangsstufe hinaus zwingend erfordern, wie die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft, Suchtprobleme in der Familie, ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder eine beachtliche Entwicklungsverzögerung des Kindes oder wenn die Erziehungsberechtigten zum Personenkreis 	

<p>der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehören oder Analphabeten sind.</p>	
<p>(8) Die Schule oder der die ergänzende Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, sich ab dem zehnten aufeinanderfolgenden Öffnungstag, an dem das Kind unentschuldigt fehlt, bei den Erziehungsberechtigten über die Gründe der Abwesenheit zu informieren und auf mögliche Folgen hinzuweisen. Werden keine hinreichenden Gründe genannt, informiert die Schule oder der die ergänzende Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt kann die Stellung eines neuen Antrags auf ergänzende Förderung und Betreuung verlangen, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen seit Beginn des unentschuldigten Fehlens ohne Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes nicht wieder an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilgenommen hat. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung getroffen wurde. Das Jugendamt widerruft den Bedarfsbescheid und kündigt den Betreuungsvertrag, wenn dieser mit dem Jugendamt geschlossen wurde, zum Ende des Monats. Wird die ergänzende Förderung und Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe oder durch eine</p>	<p>(7) Die Schule oder der die ergänzende Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, sich ab dem zehnten aufeinanderfolgenden Öffnungstag, an dem das Kind unentschuldigt fehlt, bei den Erziehungsberechtigten über die Gründe der Abwesenheit zu informieren und auf mögliche Folgen hinzuweisen. Werden keine hinreichenden Gründe genannt, informiert die Schule oder der die ergänzende Förderung und Betreuung durchführende Träger der freien Jugendhilfe das zuständige Jugendamt. Das Jugendamt kann die Stellung eines neuen Antrags auf ergänzende Förderung und Betreuung verlangen, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen seit Beginn des unentschuldigten Fehlens ohne Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes nicht wieder an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilgenommen hat. Entscheidet das Jugendamt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist, endet die Finanzierung des Platzes mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung getroffen wurde. Das Jugendamt widerruft den Bedarfsbescheid und kündigt den Betreuungsvertrag, wenn dieser mit dem Jugendamt geschlossen wurde, zum Ende des Monats. Wird die ergänzende Förderung und Betreuung durch einen Träger der freien Jugendhilfe oder durch eine</p>

<p>Schule in freier Trägerschaft erbracht, informiert das Jugendamt diese über den Widerruf des Bedarfsbescheides. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die zusätzliche Betreuung in der Kindertagespflege entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflichten nach Satz 1 und 2 der Tagespflegeperson obliegen.</p>	<p>Schule in freier Trägerschaft erbracht, informiert das Jugendamt diese über den Widerruf des Bedarfsbescheides. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die zusätzliche Betreuung in der Kindertagespflege entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflichten nach Satz 1 und 2 der Tagespflegeperson obliegen.</p>
<p>(9) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle des § 5 Absatz 4 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.</p>	<p>(8) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle des § 5 Absatz 4 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.</p>
<p>§ 5 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p>	<p>§ 5 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p>
<p>(1) Hat die im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständige Stelle die Feststellung getroffen, dass das Kind dem Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch angehört, stellt die Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe fest.</p>	<p>(1) Hat die im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständige Stelle die Feststellung getroffen, dass das Kind dem Personenkreis des § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch angehört, stellt die Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe fest.</p>
<p>(2) unverändert</p>	
<p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde teilt dem zuständigen Jugendamt, der Schule und dem</p>	<p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde teilt dem zuständigen Jugendamt, der Schule und dem</p>

<p>Träger der freien Jugendhilfe, soweit dieser die ergänzende Förderung und Betreuung durchführt, das Ergebnis der Prüfung und Feststellung für einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal sowie den Zeitpunkt des Beginns des Hilfebedarfs mit. Dieser beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel am ersten Tag des Monats, in dem die Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit festgestellt hat. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 5 beginnt der durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellte Hilfebedarf abweichend von Satz 2 am 1. November eines Jahres. Das Jugendamt registriert die Entscheidung für die ergänzende Förderung und Betreuung im IT-Fachverfahren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über den festgestellten Bedarf.</p>	<p>Träger der freien Jugendhilfe, soweit dieser die ergänzende Förderung und Betreuung durchführt, das Ergebnis der Prüfung und Feststellung für einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal sowie den Zeitpunkt des Beginns des Hilfebedarfs mit. Dieser beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel am ersten Tag des Monats, in dem die Schulaufsichtsbehörde die Erforderlichkeit festgestellt hat. <u>Hat der Träger der freien Jugendhilfe bereits vor der Feststellung der Erforderlichkeit eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt, beginnt der Hilfebedarf bereits mit der Antragstellung, aber nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem eine entsprechende Personalmehrausstattung bereitgestellt ist.</u></p> <p>In den Fällen des Absatzes 4 Satz 5 beginnt der durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellte Hilfebedarf abweichend von Satz 2 am 1. November eines Jahres. Das Jugendamt registriert die Entscheidung für die ergänzende Förderung und Betreuung im IT-Fachverfahren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über den festgestellten Bedarf.</p>
<p>(4) Enthält die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch keine Befristung und wird die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals nach Absatz 1 festgestellt, so ist dieser Bedarf im Regelfall nicht zu befristen. Dies gilt nicht, wenn nach</p>	<p>(4) Enthält die Zuordnung zum Personenkreis <u>des § 99 des Neunten</u> Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch keine Befristung und wird die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals nach Absatz 1 festgestellt, so ist dieser Bedarf im Regelfall nicht zu befristen. Dies gilt nicht, wenn nach fachlicher Einschätzung das Kind voraussichtlich</p>

<p>fachlicher Einschätzung das Kind voraussichtlich nach Ablauf einer Befristung ohne zusätzliche sozialpädagogische Hilfe am Alltag der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung teilhaben kann. Wenn ein Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal befürwortet wird und bereits die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder zu § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung des zusätzlichen Personalbedarfs übernommen werden. Die Befristung soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf kann im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.</p>	<p>nach Ablauf einer Befristung ohne zusätzliche sozialpädagogische Hilfe am Alltag der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung teilhaben kann. Wenn ein Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal befürwortet wird und bereits die Zuordnung zum Personenkreis des § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder zu § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung des zusätzlichen Personalbedarfs übernommen werden. Die Befristung soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf kann im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Personalzuschläge für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Personalzuschläge für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben</p>
<p>Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung</p>	<p>Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischem Personal für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung</p>

an der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, liegt vor, wenn und solange das für die laufende Kostenbeteiligungsfestlegung endgültig oder vorläufig festgesetzte Einkommen unterhalb von 15 400 Euro jährlich liegt und das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Als Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen gelten die von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I und II.

an der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben, liegt vor, wenn und solange das für die laufende Kostenbeteiligungsfestlegung endgültig oder vorläufig festgesetzte Einkommen unterhalb von 15 400 Euro jährlich liegt und das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt. **Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 an der gebundenen Ganztagschule, die keine ergänzende Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal bereits dann besteht, wenn das Kind in einem Wohngebiet mit sozial benachteiligenden Bedingungen lebt und der „berlinpass-BuT“ gemäß Abschnitt C I. Nummer 4 der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG vom 2. März 2020 (ABl. S. 1663) in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird, wodurch der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Inanspruchnahme von Leistungen aus dem**

	<u>Bildungs- und Teilhabepaket nachgewiesen wird.</u> Als Wohngebiete mit sozial benachteiligenden Bedingungen gelten die von der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I und II.
§ 19	§ 19
Fachpersonal für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen	Fachpersonal für die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen
(1) Werden in der ergänzenden Förderung und Betreuung Kinder gefördert, die dem Personenkreis der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch angehören, soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,125 Stellen je Kind zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen und zusätzliches Fachpersonal erforderlich ist. Bei Vorliegen eines deutlich erhöhten Bedarfs soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind und bei Vorliegen eines wesentlich erhöhten Bedarfs soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung und Zumessung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.	(1) Werden in der ergänzenden Förderung und Betreuung Kinder gefördert, die dem Personenkreis <u>des § 99 des Neunten</u> Buches Sozialgesetzbuch oder des § 35a SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch angehören, soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,125 Stellen je Kind zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen und zusätzliches Fachpersonal erforderlich ist. Bei Vorliegen eines deutlich erhöhten Bedarfs soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,25 Stellen je Kind und bei Vorliegen eines wesentlich erhöhten Bedarfs soll zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 0,5 Stellen je Kind zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfung und Zumessung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.
(2) - (3) <i>unverändert</i>	
	<u>§ 21a Zusätzliches Fachpersonal für die berufsbegleitende Anleitung</u>
	<u>(1) Für die Anleitung des sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindlichen</u>

	<p><u>Personals nach § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 können bei der Schulaufsichtsbehörde zusätzliche Stellenanteile beantragt werden.</u></p> <p><u>Die Regelausstattung nach § 18 erhöht sich je auszubildender Person im ersten Ausbildungsjahr um 0,076 Stellen, im zweiten Ausbildungsjahr um 0,051 Stellen und im dritten Ausbildungsjahr um 0,025 Stellen.</u></p>
	<p><u>(2) Der Nachweis über die Verwendung der erhöhten Regelausstattung für die berufsbegleitende Anleitung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Die Dokumentation muss den Umfang und den Inhalt der Anleitung sowie die Entlastung der anleitenden Fachkraft durch die zusätzlichen Stellenanteile nachvollziehbar darlegen.</u></p>
<p>Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften</p>	<p>Fünfter Abschnitt <u>Mittagessen</u></p>
	<p><u>§ 26 kostenbeteiligungsfreies Mittagessen</u></p>
	<p><u>(1) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz bei dem Essensanbieter der Schule anzumelden. Der Essensanbieter und die Erziehungsberechtigten schließen einen Vertrag über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an dem kostenbeteiligungsfreien Mittagessen. Der Vertrag enthält insbesondere Angaben zu</u></p>

	<p><u>Namen und Vornamen der Schülerin oder des Schülers, zu der besuchten Schule und Klasse, zu den Wochentagen der Mittagessensteilnahme und zu eventuellen Nahrungsmittelallergien oder Nahrungsmittelunverträglichkeiten. Zudem werden Regelungen zu einer Abmeldung der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen und zur Kündigung des Vertrages getroffen. Der Vertrag endet mit dem Verlassen der Schule oder in dem Zeitpunkt, zu dem die Schülerin oder der Schüler nicht mehr zu den Berechtigten nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes gehört</u></p>
	<p><u>(2) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht an dem Mittagessensangebot teil, haben die Erziehungsberechtigten den Essensanbieter hierüber mindestens drei Tage im Vorhinein bis 9 Uhr zu informieren und ihr Kind von der Teilnahme an dem Mittagessen abzumelden. Ist eine Vorabinformation nach Satz 1 nicht möglich, haben die Erziehungsberechtigten, sobald sie Kenntnis von der Nichtteilnahme ihres Kindes haben, ihr Kind unverzüglich für den oder die betreffenden Tage von der Teilnahme am Mittagessen abzumelden. Bei einer Nichtteilnahme auf Grund von Wandertagen, Schülerfahrten oder aus anderen schulbedingten Gründen, die die gesamte Klasse betreffen, informiert die Schule den Essensanbieter.</u></p>
	<p><u>(3) Holt die Schülerin oder der Schüler ein bestelltes Mittagessen an mehr als acht</u></p>

	<p><u>Tagen eines Monats unentschuldig nicht ab, hat der Essensanbieter die Schule und die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Die Schule wirkt im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten darauf hin, dass das bestellte Mittagessen abgeholt wird und an Tagen, an denen die Schülerin oder der Schüler nicht am Mittagessen teilnimmt, dieses vorab abbestellt wird. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin unentschuldig nicht am Mittagessen teil und übersteigt die Anzahl des unentschuldig nicht abgeholt Mittagessens in zwei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils acht Fälle, kündigt der Essensanbieter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Mittagessensvertrag zum Ende des laufenden Monats. Unentschuldig im Sinne der Sätze 1 und 3 ist eine Nichtteilnahme am Mittagessen in der Regel dann, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Absatzes 2 vom Mittagessen abgemeldet wurde. Ein nicht vorhersehbares und nicht zu vertretendes Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Mittagessen, insbesondere auf Grund einer plötzlichen Erkrankung, gilt nicht als unentschuldigte Nichtteilnahme am Mittagessen.</u></p>
	<p><u>(4) Erklären die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Essensanbieter, dass ihr Kind zukünftig regelmäßig an der Mittagessensversorgung teilnehmen wird, kön-</u></p>

	<p><u>nen die Erziehungsberechtigten erneut einen Vertrag mit dem Essensanbieter abschließen. Der Essensanbieter ist zwei Monate nach der wirksamen Kündigung eines Mittagessensvertrages nach Absatz 3 Satz 3 verpflichtet, erneut einen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten zu schließen. Bei wiederholten wirksamen Kündigungen eines Mittagessensvertrages durch den Essensanbieter erhöht sich die Wartezeit nach Satz 2 bis zum möglichen Abschluss eines neuen Mittagessensvertrages mit jeder wirksamen Kündigung um jeweils einen Monat.</u></p>
	<p>Sechster Abschnitt Schlussvorschriften</p>
<p>§ 26 Tarifliche Ansprüche</p>	<p>§ 27 Tarifliche Ansprüche</p>
<i>unverändert</i>	
<p>§ 26a Übergangsregelung</p>	<p>§ 28 Übergangsregelung</p>
<i>unverändert</i>	
<p>§ 27 Inkrafttreten</p>	<p>§ 29 Inkrafttreten</p>
<i>unverändert</i>	
<p>Grundschulverordnung (GsVO)</p>	<p>Grundschulverordnung (GsVO)</p>
<p>Teil VII Verlässliche Halbtagsgrundschule und Ganztagsangebote</p>	<p>Teil VII <u>Ganztagschule in offener und gebundener Form</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Verlässliche Halbtagsgrundschule</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Grundsätze der Ganztagschule</p>
<p>Alle Schulen, die nicht Ganztagschulen in gebundener Form sind, gewährleisten verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Veranstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende des Schultages liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert, verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden.</p>	<p><u>Schulen sind entweder in offener oder in gebundener Ganztagsform zu führen. Die Einrichtung von einzelnen Klassen in offener Form neben der gebundenen Form oder umgekehrt ist abweichend von Satz 1 nur Schulen gestattet, die den Ganztag bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/2023 in beiden Ganztagsformen gestaltet haben. Sofern eine Schule von der offenen in die gebundene Ganztagsform wechselt oder umgekehrt von der gebundenen in die offene Ganztagsform, ist beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 ein Hochwachsen der neuen Ganztagsform bis zur Jahrgangsstufe 6 zu gewährleisten. Jahrgangsstufen der Schule, die noch in der bisherigen Ganztagsform in Jahrgangsstufe 1 begonnen haben, führen diese Form des Ganztags bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 fort.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Ganztagschule in offener Form</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Ganztagschule in offener Form</p>
<p>(1) Ganztagsgrundschule in offener Form sind verlässliche Halbtagsgrundschulen mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag über den in § 25 festgelegten Zeitraum hinaus.</p>	<p><u>(1) Die Ganztagschule in der offenen Form umfasst die verlässliche Halbtagschule mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag.</u></p>
	<p><u>(2) Die Schule gewährleistet im Rahmen der verlässlichen Halbtagschule verlässliche Öffnungszeiten von 7.30 bis 13.30 Uhr. Alle innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Aktivitäten sind schulische Ver-</u></p>

	<p><u>anstaltungen; die Schülerinnen und Schüler sind auch zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung verpflichtet, sofern sie nicht am Beginn oder am Ende der verlässlichen Öffnungszeiten liegt. Die Unterrichts- und Betreuungsphasen werden rhythmisiert, verpflichtender Unterricht kann auch nach 13.30 Uhr erteilt werden.</u></p>
<p>(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 13.30 bis 16.00 Uhr und 3. 16.00 bis 18.00 Uhr. <p>Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen Halbtagsgrundschule verbunden werden. Findet der Unterricht nach 13.30 Uhr statt, beginnen die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung unmittelbar im Anschluss an den Unterricht. Die Regelungen der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz 11 und 12 des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. In den Ferienzeiten beinhalten die in Satz 1 genannten Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die</p>	<p>(3) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 13.30 bis 16.00 Uhr und 3. 16.00 bis 18.00 Uhr. <p>Die Zeit von 13.30 bis 16.00 Uhr soll in besonderer Weise inhaltlich mit den unterrichtlichen Angeboten der verlässlichen <u>Halbtagschule</u> verbunden werden. Findet der Unterricht nach 13.30 Uhr statt, beginnen die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung unmittelbar im Anschluss an den Unterricht. Die Regelungen der Kostenbeteiligung gemäß § 19 Absatz 6 Satz <u>14 und 15</u> des Schulgesetzes bleiben hiervon unberührt. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. In den Ferienzeiten beinhalten die in Satz 1 genannten Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr.</p>

<p>Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten.</p>	
<p>(3) Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 13.30 Uhr.</p>	<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 13.30 Uhr.</p>
<p>(4) Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.</p>	<p>(5) Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung während der Ferienzeiten auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.</p>
<p>§ 27 Ganztagsschule in gebundener Form</p>	<p>§ 27 Ganztagsschule in gebundener Form</p>
<p>(1) Ganztagsschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. An diesen Tagen sind sowohl am Vormittag wie am Nachmittag unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu organisieren. Am Freitag wird in der Regel längstens bis 13.30 Uhr unterrichtet. Auch an diesem Wochentag werden jedoch Förderung und Betreuung sowie freiwillige schulische Veranstaltungen bis 16.00 Uhr angeboten. An</p>	<p>(1) Ganztagsschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schülerinnen und Schüler an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. An diesen Tagen sind sowohl am Vormittag wie am Nachmittag unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu organisieren. Am Freitag wird in der Regel längstens bis 13.30 Uhr unterrichtet. Auch an diesem Wochentag werden jedoch freiwillige schulische Veranstaltungen im Rahmen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung bis 16.00 Uhr angeboten.</p>

<p>Ganztagsschulen in gebundener Form wird obligatorisch eine Mahlzeit angeboten.</p>	
<p>(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Ganztagsgrundschule in gebundener Form verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den ganztägigen Angeboten einschließlich der Förderung und Betreuung. Die Rücknahme der Entscheidung zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist in der Regel nur am Ende eines Schuljahres möglich. Sie ist mit einem Verlassen der Schule verbunden. Sofern ausnahmsweise ein Teil der Schule als verlässliche Halbtagsgrundschule im offenen Ganztagsbetrieb eingerichtet ist, ist nach Maßgabe freier Plätze ein Wechsel in eine entsprechende Klasse zulässig.</p>	<p>(2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Ganztagsschule in gebundener Form verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an den ganztägigen Angeboten einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung. Die Rücknahme der Entscheidung zur Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist in der Regel nur am Ende eines Schuljahres möglich. Sie ist mit einem Verlassen der Schule verbunden. Satz 3 gilt nicht für Schulen gemäß § 25 Satz 2.</p>
<p>(3) Ganztagsschulen in gebundener Form können über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen anbieten.</p>	<p>(3) Ganztagsschulen in gebundener Form bieten über den in Absatz 1 festgelegten Zeitraum hinaus von Montag bis Freitag ergänzende Förderung und Betreuung in den in Absatz 4 genannten Zeiträumen an.</p>
<p>(4) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr und 2. 16.00 bis 18.00 Uhr <p>sowie für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, wird in den Ferien eine Betreuung von 6.00 bis 7.30</p>	<p>(4) Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 außerhalb der Ferienzeiten die Zeiten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr und 2. 16.00 bis 18.00 Uhr <p>sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.</p>

Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr oder von 7.30 bis 16.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können von den Erziehungsberechtigten dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden.	
(5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 , die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr.	(5) Für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 7.30 bis 16.00 Uhr.
(6) Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.	(6) Sofern es räumlich oder organisatorisch erforderlich ist, kann die ergänzende Förderung und Betreuung während der Ferienzeiten auch schulübergreifend an ausgewählten Standorten stattfinden.
§ 28 Kooperation der Schule mit Trägern der freien Jugendhilfe	§ 28 Kooperation der Schule mit Trägern der freien Jugendhilfe
In die Unterrichts- und Betreuungsarbeit im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagschule in offener und gebundener Form können Träger der freien Jugendhilfe eingebunden werden. Zu diesem Zweck können die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen schließen.	In die Unterrichts- und Betreuungsarbeit in der Ganztagschule in offener und gebundener Form können Träger der freien Jugendhilfe eingebunden werden. Zu diesem Zweck können die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen schließen.
Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)	Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)
§ 28	§ 28

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“	Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
(1) - (4) <i>unverändert</i>	
<p>(5) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die ergänzende Förderung und Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in der Eingangs- und Unterstufe in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe wird auf Antrag eine Ferienbetreuung angeboten; diese umfasst wahlweise eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 7.30 bis 13.30 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Für Schülerinnen und Schüler der Eingangs- und Unterstufe, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.</p>	<p>(5) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die ergänzende Förderung und Betreuung nach § 5 Absatz 5 bis zum Ende der Mittelstufe mit der Maßgabe angeboten, dass die ergänzende Förderung und Betreuung in der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 8.00 Uhr die Zeiten von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie in den Ferien zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr umfasst. Für Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Mittelstufe, die ausschließlich in den Ferien Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung haben, besteht ein Angebot von 8.00 bis 15.00 Uhr.</p>
(6) <i>unverändert</i>	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 19 Schulgesetz

Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen

(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).

(2) Ganztagsschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen vereinbaren. Sie kann Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagsschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, einschließlich der Jahrgangsstufen 1 bis 6 an den Gemeinschaftsschulen, sowie die der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Gymnasien und den Integrierten Sekundarschulen erhalten ein kostenbeteiligungsfreies Mittagessen. Im Übrigen erhalten die Schülerinnen und Schüler auf eigene Kosten ein Mittagessen.

(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden.

Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(5) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Internate sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich gefördert und betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung.

(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Abweichend von Satz 1 und 2 wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ohne weitere Prüfung ein Bedarf festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trä-

gern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Unter-, Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagesens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,

4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 12),
5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,
8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalausschlägen zugrunde gelegt werden,
10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,
11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen,
12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des Schulmittagessens durch Rechtsverordnung zu regeln.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Ge-

sellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.